

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2015

Geschäftszahl

2012/07/0083

Rechtssatz

Gemäß § 33b Abs. 10 Satz 3 WRG 1959 ist eine Ausnahmegewilligung kurz zu befristen. Eine Bewilligungsdauer von zehn Jahren, ist keinesfalls als "kurze Befristung" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen (vgl. E 26. September 2013, 2010/07/0219).